

## **Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern in der Gemeinde Leutenbach**

### **1. Förderziele**

Der Erhalt der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und der Schutz des Klimas erfordern die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger. Ein wesentlicher Baustein ist die Nutzung der Sonnenenergie zur dezentralen Erzeugung von Solarstrom und die Deckung des Energiebedarfs durch verstärkte Nutzung regenerativer Energien. Die Gemeinde Leutenbach gewährt dafür im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, nach Maßgabe dieser Richtlinie, Fördermittel für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und stationäre Solarstromspeicher (PV-Speicher)

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden neu errichtete und fest installierte PV-Anlagen, die mindestens eine Leistung von 3kW<sub>peak</sub> (Spitzenleistung) aufweisen und PV Speicher, die

- als Produkt von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO zertifiziert sind
- mit der PV-anlage an das öffentliche Stromnetz gekoppelt sind,
- als PV-Speicher auf Lithium-Ionen-, redox-Flow- oder Salzwasser-Technologie basieren mit einer Zeitwertersatzgarantie des Herstellers von mindestens 10 Jahren,
- als neue PV-Speicher an bereits sich in Betrieb befindenden PV-Bestandsanlagen errichtet werden.

Die PV-Anlagen müssen

- auf (Dachanlage) oder an (Fassadenanlage) einem Wohngebäude oder dem Gebäude einer gemeinnützigen Organisation oder Vereins, das dauerhaft genutzt wird, angebracht sein.

### **3. Antragsberechtigt**

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Vereine, deren Liegenschaft sich in der Gemeinde Leutenbach befindet.

Die PV-Anlagen und PV-Speicher müssen seitens der Antragstellenden selbst erworben werden. Geleaste, gepachtete oder gemietete PV-Anlagen sind nicht förderfähig.

#### **4. Fördervoraussetzung**

- a) Die Förderung wird für Wohnobjekte oder gemeinnützig genutzte Objekte auf dem Gebiet der Gemeinde Leutenbach gewährt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsfrist keine gesetzliche Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage für das Antragsobjekt besteht.
- b) Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen worden sind.
- c) Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.
- d) Die Gemeinde Leutenbach ist berechtigt, einen Termin zur Überprüfung der Angaben des/der Antragsstellenden vorzunehmen.

#### **5. Art und Umfang der Förderhöhe**

- a) Die Förderhöhe beträgt bei einer fest installierten Anlage ab 3 kWp 100 Euro pro kWp. Der maximale Zuschuss beträgt 1.200 Euro.
- b) Der gleichzeitige oder zusätzliche Einbau eines Stromspeichers für den Eigenstromverbrauch wird pauschal mit 300 Euro gefördert.
- c) Zuwendungen anderer Stellen für Maßnahmen nach Ziffer 2 schließen die Förderung nach diesen Richtlinien nicht aus. Die Gesamtförderung darf jedoch 50% der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragsstellung vorzulegen.

#### **6. Förderantragsstellung und Bewilligung**

- a) Die Förderanträge sind vor Beauftragung der Maßnahme unter Verwendung des Antragsformulars der Gemeinde Leutenbach zu stellen.
- b) Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Es wird keine Warteliste geführt.
- c) Eingehende Förderanträge werden durch die Bewilligungsstelle auf Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit geprüft. Bei positivem Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Zuwendungsbescheid in Form einer Mail. Nach Ausschöpfung der verfügbaren Fördermittel können weitere Anträge nicht berücksichtigt werden.

#### **7. Bauausführung und Fördermittelzahlung**

- a) Die bewilligte Maßnahme ist innerhalb von 5 Monaten baulich auszuführen. Andernfalls entfällt der Anspruch auf eine Zuwendung. Verzögerungen während der Bauausführung sind der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

- b) Nach Bauausführung sind seitens der/des Antragstellenden folgende Unterlagen einzureichen, um den Zuschuss zu erhalten:
- Kopie des vom Elektro-Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls
  - Übersicht der technischen Daten: Anlagengröße, Hersteller, Produktdaten
  - Nachweis der Zeitwertersatzgarantie des PV-Speichers
  - Kopie der Rechnung inkl. Zahlungsnachweis an den Fachbetrieb.
  - Kopie der Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

## **8. Rückzahlungsverpflichtung**

Der Förderbetrag ist vom Antragstellenden unverzüglich zurück zu zahlen, wenn:

- a) Die in den Förderrichtlinien genannten Pflichten aus dem Förderprogramm nicht erfüllt wurden, Bestimmungen des Förderprogramms nicht eingehalten wurden oder falsche Angaben gemacht wurden.
- b) Die PV-Anlage/der Speicher weniger als 10 Jahre lang ab der Inbetriebnahme betrieben wird.

## **9. Sonstige Regelungen**

- a) Die Gemeinde Leutenbach behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich zu ändern.
- b) Bei der Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Leutenbach. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.

## **10. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft.